



DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

**Vernehmlassung zum Entwurf der Änderung des
Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG)**

Anhörungsdauer vom 2. September bis 2. November 2016

Name/Organisation	
Kontaktperson	
Kontaktadresse	
PLZ Ort	
Telefon	
E-Mail	

Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)

E-Mail: personalarp@ag.ch

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Register und Personenstand
Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau

Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens

Andreas Bamert-Rizzo, Leiter Abteilung Register und Personenstand, Tel. 062 835 14 31, andreas.bamert@ag.ch

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016	Bemerkungen
<p>§ 4 Aufenthaltsdauer und Integration</p> <p>¹ Die gesuchstellende Person muss bei Einreichung des Gesuchs folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) Aufenthalt von fünf Jahren im Kanton und mindestens ein dreijähriger ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde vor Einreichung des Gesuchs,</p> <p>b) erfolgreiche Integration.</p>	<p>§ 4 Aufenthaltsdauer und Integration <u>Kantonale formelle Voraussetzungen</u></p> <p>¹ Die gesuchstellende Person muss bei Einreichung des Gesuchs folgende <u>formellen</u> Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) Aufenthalt von fünf Jahren im Kanton und mindestens ein dreijähriger ununterbrochener Wohnsitz <u>Aufenthalt</u> in der Gemeinde vor Einreichung des Gesuchs,</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) vollendetes 11. Lebensjahr.</p>	
<p>§ 5 Erfolgreiche Integration</p> <p>¹ Eine gesuchstellende Person gilt als erfolgreich integriert, wenn sie nachweist, dass sie</p> <p>a) mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,</p> <p>b) über ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt,</p> <p>c) die Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung achtet,</p> <p>d) die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet,</p> <p>e) am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben will.</p>	<p>§ 5 Erfolgreiche Integration <u>Kantonale materielle Voraussetzungen</u></p> <p>¹ Eine gesuchstellende Person gilt als erfolgreich integriert, wenn sie nachweist, dass sie <u>erfolgreiche Integration im Kanton Aargau zeigt sich insbesondere</u></p> <p>a) <u>im Vertrautsein</u> mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,</p> <p>b) <u>in ausreichenden staatsbürgerlichen Kenntnissen über ausreichende sprachliche den Kanton und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt</u> die Gemeinde,</p> <p>c) <u>die Werte in der Bundes- und Achtung der Werte der Kantonsverfassung achtet,</u> die Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung achtet,</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016	Bemerkungen
<p>² Die Integrationsvoraussetzungen müssen auch im Zeitpunkt des Entscheids von Gemeinde und Kanton erfüllt sein.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 6 Sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse</p> <p>¹ Die sprachlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn sie eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, namentlich Alltagsgespräche in deutscher Sprache, ermöglichen.</p> <p>² Die staatsbürgerlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde bestehen, die insbesondere zur Teilnahme am politischen Leben befähigen sowie die Ausübung der politischen Rechte ermöglichen.</p> <p>³ Die sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse werden vor dem Einbürgerungsgespräch getestet.</p> <p>⁴ Die Testergebnisse dienen einer ersten Einschätzung des Kenntnisstands. Die Gesamtbeurteilung der Kenntnisse erfolgt anlässlich des Einbürgerungsgesprächs.</p>	<p>¹ Die sprachlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn sie eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, namentlich Alltagsgespräche in deutscher Sprache, ermöglichen, erfolgen. <u>Der Sprachnachweis muss für die deutsche Sprache, ermöglichen, erfolgen.</u></p> <p>² Die staatsbürgerlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde bestehen, die insbesondere zur Teilnahme am politischen Leben befähigen sowie die Ausübung der politischen Rechte ermöglichen. <u>Der durch einen vom Bund anerkannten Anbieter ausgestellte Sprachnachweis ist mit dem Einbürgerungsgesuch einzureichen.</u></p> <p>³ Die sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse werden (Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz und im Kanton Aargau) erfolgt vor dem Einbürgerungsgespräch getestet. <u>Der Test der staatsbürgerlichen Kenntnisse (Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz und im Kanton Aargau) erfolgt vor dem Einbürgerungsgespräch getestet.</u></p> <p>⁴ Die Testergebnisse dienen. <u>Das Testergebnis dient einer ersten Einschätzung des Kenntnisstands. Die Gesamtbeurteilung der staatsbürgerlichen Kenntnisse erfolgt anlässlich des Einbürgerungsgesprächs.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016	Bemerkungen
<p>§ 7 Achtung der Werte der Verfassung</p> <p>¹ Die Achtung der Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung ist durch das Unterzeichnen einer Erklärung zu bestätigen.</p>	<p>§ 7 AchtungRespektierung der Werte der Verfassung</p> <p>¹ Die AchtungRespektierung der Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung ist durch das Unterzeichnen einer Erklärung zu bestätigen.</p>	
<p>§ 8 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p> <p>¹ Das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch das Unterzeichnen einer Erklärung zu bestätigen.</p> <p>² Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Erwachsenen als beachtet, wenn</p> <p>a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug keinen Eintrag von Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen enthält,</p> <p>b) bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht die Fristen gemäss Absatz 3 lit. b und c verstrichen sind.</p> <p>³ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Jugendlichen als beachtet, wenn</p> <p>a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug keinen Eintrag enthält,</p>	<p>§ 8 BeachtenBeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p> <p>² Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Erwachsenen <u>über das Bundesrecht hinaus als nicht</u> beachtet, wenn</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht die Fristen gemäss Absatz 3 lit. b und<u>noch nicht</u> verstrichen sind;</p> <p>c) <u>die durch die zuständige Stelle des Bundes festgelegte Wartezeit vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs noch nicht abgelaufen ist.</u></p> <p>³ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Jugendlichen <u>über das Bundesrecht hinaus als nicht</u> beachtet, wenn</p> <p>a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug keinen<u>keinen</u> Eintrag enthält,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016	Bemerkungen
<p>b) in den letzten zehn Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen eines Verbrechens vorliegt,</p> <p>c) in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen eines Vergehens vorliegt.</p> <p>⁴ Die Fristen gemäss Absatz 3 lit. b und c beginnen mit der Anordnung zu laufen.</p> <p>⁵ Erwachsene und Jugendliche, die zu einer bedingten Strafe wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, können eingebürgert werden, wenn der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag enthält und die Probezeit zwei Jahre vor Einreichung des Gesuchs abgelaufen ist.</p> <p>⁶ Bei hängigen Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens wird die Behandlung des Gesuchs bis zur Erledigung des Strafverfahrens sistiert.</p> <p>⁷ Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen, die eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen, können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>b) in den letzten zehn Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen eines Verbrechens vorliegt, <u>bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Busse, einem Verweis oder einer persönlichen Leistung seit der Straftat noch kein Jahr verstrichen oder seit dem Ende einer Probezeit noch kein Jahr bis zur Einreichung des Gesuchs vergangen ist.</u></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁷ <u>Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen, die eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen, und andere Verurteilungen können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016	Bemerkungen
<p>§ 9 Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung</p> <p>¹ Der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung ist gegeben, wenn die gesuchstellende Person</p> <p>a) ein ungekündigtes und unbefristetes Arbeitsverhältnis, eine selbstständige wirtschaftliche Erwerbstätigkeit, Bemühungen zur Suche einer Arbeitsstelle oder bei einer befristeten Anstellung den Willen zur selbstständigen wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit nachweist,</p> <p>b) eine aktive Bildungstätigkeit oder entsprechende Bemühungen nachweist oder</p> <p>c) ihre Lebenskosten und Unterhaltspflichten auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, decken kann.</p> <p>² Die gesuchstellende Person darf drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Leistungen aus der Sozialhilfe bezogen haben. In begründeten Fällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.</p> <p>³ Die gesuchstellende Person hat ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Der Nachweis dafür erfolgt durch Vorlage eines Betreibungsregistrauszugs.</p>	<p>§ 9 Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben Erfüllung öffentlich-rechtlicher oder zum Erwerb von Bildung<u>privatrechtlicher Verpflichtungen</u></p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die gesuchstellende Person hat ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Der Nachweis dafür erfolgt <u>insbesondere durch Vorlage eines Betreibungsregistrauszugs und einer Bestätigung der Bezahlung aller fälligen Steuern.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016	Bemerkungen
<p>⁴ Der Betreibungsregisterauszug darf für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine offenen Verlustscheine aufweisen.</p> <p>⁵ Für die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens darf der Betreibungsregisterauszug keine Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Sozialversicherungseinrichtungen oder Krankenkassen aufweisen.</p> <p>⁶ Andere Betreibungen können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>⁷ Weist die gesuchstellende Person nach, dass eine Betreibung ungerechtfertigt erfolgte, fällt diese ausser Betracht.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ Andere <u>Andere</u> Betreibungen und ältere Verlustscheine können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.</p>	
<p>§ 13 Zuständigkeiten des Departements</p> <p>¹ Dem zuständigen Departement obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Abfassung von Stellungnahmen gegenüber der Bundesbehörde bei Wiedereinbürgerungen und erleichterten Einbürgerungen,</p> <p>b) Bestimmung des Gemeindebürgerrechts bei erleichterten Einbürgerungen,</p> <p>c) Entgegennahme von Erhebungsaufträgen der Bundesbehörde,</p> <p>d) Nichtigerklärung von ordentlichen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016	Bemerkungen
<p>e) Antragstellung für Nichtigerklärung von erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen,</p> <p>f) Zustimmung zum Entzug des Schweizer Bürgerrechts,</p> <p>g) Bürgerrechtsfeststellung, wenn fraglich ist, ob eine Person das Kantons- oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt,</p> <p>h) Beschwerdeführung gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsbehörden des Bundes in Bürgerrechtssachen.</p> <p>² Das zuständige Departement kann die Gemeinden zur Durchführung von Erhebungen in Bürgerrechtssachen beiziehen.</p>	<p>h) Beschwerdeführung gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsbehörden des Bundes in Bürgerrechtssachen¹,</p> <p>i) <u>Erlass von Abschreibungs- und Nichteintretensentscheiden bei ordentlichen Einbürgerungen.</u></p>	
<p>§ 14 Kinder</p> <p>¹ Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung erstrecken sich in der Regel auf die minderjährigen Kinder der gesuchstellenden Person, der die elterliche Sorge zusteht. Kinder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen schriftlich zustimmen.</p> <p>² Selbstständige Gesuche von minderjährigen Kindern zur Einbürgerung oder Bürgerrechtsentlassung sind von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter einzureichen. Minderjährige Kinder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr haben ihren eigenen Willen schriftlich zu erklären.</p>	<p>§ 14 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016	Bemerkungen
<p>§ 16 Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen einzureichen und wahrheitsgemäss Auskunft zu geben.</p> <p>² Während des Einbürgerungsverfahrens ist die gesuchstellende Person verpflichtet, alle die Einbürgerungsvoraussetzungen betreffenden Änderungen unverzüglich zu melden.</p>	<p>§ 16 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 17 Bearbeitung von Personendaten</p> <p>¹ Mit Einreichung des Gesuchs dürfen die für Bürgerrechtssachen zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungsstellen (zuständige Stellen) folgende für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlichen Personendaten bearbeiten und speichern:</p> <p>a) Namen und Vornamen, b) Personenstand, c) familienrechtliche Daten, d) Heimatstaat, e) Aufenthaltsdauer, f) Daten zu körperlichen, geistigen, psychischen oder anderen Beeinträchtigungen, soweit für die Anwendung von § 3 Abs. 4 massgebend, g) ausländerrechtliche Daten,</p>	<p>f) Daten zu körperlichen, geistigen, psychischen oder anderen Beeinträchtigungen, soweit für die Anwendung von § 3 Abs. 4 <u>Behandlung des Gesuchs</u> massgebend,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016	Bemerkungen
<p>h) Daten zur Teilnahme am Wirtschaftsleben (insbesondere zum Beruf, zur beruflichen Tätigkeit oder zum Erwerb von Bildung),</p> <p>i) Daten zur Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,</p> <p>k) weitere Daten zur erfolgreichen Integration gemäss § 5.</p> <p>² Die Bearbeitung dieser Personendaten darf elektronisch erfolgen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagement- und Informationssystems beschliessen.</p> <p>⁴ Die Personendaten können mittels Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.</p> <p>⁵ Betrieb, Organisation und Datenzugriff werden durch Verordnung geregelt.</p>	<p>k) weitere Daten zur erfolgreichen Integration gemäss § 5 zu den materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen.</p>	
<p>§ 18 Bekanntgabe von Personendaten</p> <p>¹ Die zuständigen Stellen dürfen die von ihnen bearbeiteten Personendaten untereinander bekannt geben, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlich ist. Der Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden darf elektronisch erfolgen.</p>	<p>¹ Die zuständigen Stellen dürfen die Bekanntgabe von ihnen bearbeiteten Personendaten untereinander bekannt geben, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlich ist. <u>zwischen den Behörden richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen zur Amtshilfe.</u> Der Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden darf elektronisch erfolgen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016	Bemerkungen
<p>² Weitere Verwaltungsstellen und Behörden geben auf Anfrage der zuständigen Stellen Personendaten unentgeltlich bekannt, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlich ist.</p> <p>³ Drittpersonen wie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Vermieterinnen und Vermieter können verpflichtet werden, den zuständigen Stellen Personendaten bekannt zu geben, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlich ist.</p> <p>⁴ Lehnt die zuständige Kommission des Grossen Rats oder der Grosse Rat die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ab oder entscheidet eine Rechtsmittelbehörde anders als die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat, werden die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beziehungsweise die Mitglieder des Einwohnerrats an der Einwohnerrats-sitzung orientiert.</p> <p>⁵ Traktandenlisten und Beschlüsse dürfen nur Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Geschlecht und Heimatstaat enthalten.</p> <p>⁶ Traktandenlisten, Beschlüsse betreffend Zusicherungen des Gemeindebürgerrechts oder Einbürgerungen sowie Gesuchpublikationen gemäss § 21 dürfen auch im Internet veröffentlicht werden.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, bis wann auf der Webseite einer Gemeinde veröffentlichte Personendaten zu entfernen sind.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016	Bemerkungen
<p>§ 22 Erhebungen des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Gemeinderat trifft die gemäss kantonalen Vorgaben für die Integrationsprüfung erforderlichen Erhebungen, führt mit der gesuchstellenden Person ein Gespräch und prüft die Einhaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen sowie die nach der Publikation gemäss § 21 eingereichten Eingaben. Unsachliche oder anonyme Hinweise fallen ausser Betracht.</p> <p>² Ergeben sich aus Erhebungen des Gemeinderats oder aus Eingaben gemäss § 21 Gründe gegen die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, ist der gesuchstellenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>³ Der Gemeinderat erstellt einen Bericht mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Namen und Vornamen,b) Geburtsjahr und Geburtsort,c) Geschlecht,d) Heimatstaat,e) Postadresse,f) Aufenthaltsdauer in der Schweiz,g) Aufenthaltsdauer in der Gemeinde,h) familienrechtliche Situation,	<p>¹ Der Gemeinderat trifft die gemäss kantonalen Vorgaben für den Entscheid über die Integrationsprüfung Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erforderlichen Erhebungen, führt mit der gesuchstellenden Person ein Gespräch und prüft die Einhaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen sowie die nach der Publikation gemäss §-21 eingereichten Eingaben. Unsachliche oder anonyme Hinweise fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Der Gemeinderat erstellt einen Bericht mit folgenden Angaben: <u>Erhebungsbericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) <i>Aufgehoben.</i>b) <i>Aufgehoben.</i>c) <i>Aufgehoben.</i>d) <i>Aufgehoben.</i>e) <i>Aufgehoben.</i>f) <i>Aufgehoben.</i>g) <i>Aufgehoben.</i>h) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016	Bemerkungen
<p>i) Ausbildung und Beruf,</p> <p>k) Zusammenfassung der Eingaben gemäss § 21,</p> <p>l) Beurteilung der Integration,</p> <p>m) Stellungnahme der gesuchstellenden Person gemäss Absatz 2.</p> <p>⁴ Der Bericht gemäss Absatz 3 steht den Stimmberechtigten vor der Gemeindeversammlung beziehungsweise den Mitgliedern des Einwohnerrats vor dessen Sitzung zur Einsicht offen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung verfahrensmässige und inhaltliche Vorgaben zu den Erhebungen des Gemeinderats, insbesondere</p> <p>a) zur Erklärung betreffend Achtung der Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung,</p> <p>b) zur Prüfung der sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse vor dem Einbürgerungsgespräch,</p> <p>c) zum Einbürgerungsgespräch,</p> <p>d) zum Vorgehen bei Beeinträchtigungen gemäss § 3 Abs. 4,</p> <p>e) zur Befreiung von der Prüfung der sprachlichen Kenntnisse,</p> <p>f) zur Prüfung der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Willens zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung.</p>	<p>i) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>k) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>l) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>m) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>a) zur Erklärung betreffend Achtung<u>Respektierung</u> der Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung,</p> <p>b) zur Prüfung der sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse vor dem Einbürgerungsgespräch,</p> <p>c) zum Einbürgerungsgespräch₇,</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016	Bemerkungen
	<p>§ 24a <u>Abschreibungs- und Nichteintretensentscheide durch den Gemeinderat</u></p> <p>¹ <u>Der Gemeinderat erlässt Abschreibungs- und Nichteintretensentscheide.</u></p>	
<p>§ 26 Erhebungen des Departements und der Kommission des Grossen Rats</p> <p>¹ Das zuständige Departement prüft das Gesuch, trifft allenfalls weitere Erhebungen, holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten mit Bericht und Antrag an die Kommission weiter.</p> <p>² Den Mitgliedern der Kommission steht die volle Einsicht in die Gesuchsakten zu.</p> <p>³ Ergeben sich aus den Erhebungen des zuständigen Departements oder der Kommission mögliche Gründe gegen die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, ist der gesuchstellenden Person und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>¹ Das zuständige Departement prüft das Gesuch, trifft allenfalls weitere Erhebungen, holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten mit Bericht und Antrag <u>zum Entscheid</u> an die Kommission weiter.</p>	
<p>§ 27 Erteilung des Kantonsbürgerrechts</p> <p>¹ Die Kommission entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts abschliessend, wenn der Grosse Rat den Entscheid nicht an sich zieht.</p> <p>² Den Mitgliedern des Grossen Rats stehen der Bericht des Gemeinderats gemäss § 22 Abs. 3 und der Bericht des Departements zur Einsicht offen. Die Namen der gesuchstellenden Personen und die Anträge der Kommission werden den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung schriftlich mitgeteilt.</p>	<p>² Den Mitgliedern des Grossen Rats stehen der Bericht des Gemeinderats gemäss § 22 Abs. 3 und der Bericht <u>allfällige Erhebungsberichte des Departements</u> <u>Kantons</u> zur Einsicht offen. Die Namen der gesuchstellenden Personen und die Anträge der Kommission werden den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung schriftlich mitgeteilt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016	Bemerkungen
<p>³ Die Kommission oder der Grosse Rat weicht vom Entscheid der für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständigen Stelle ab, wenn diese ihr Ermessen nicht rechtmässig angewendet hat oder seit dem Entscheid nicht mehr alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>⁴ Die Kommission oder der Grosse Rat kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen.</p> <p>⁵ Die Entscheide der Kommission eröffnet deren Präsidentin beziehungsweise deren Präsident, jene des Grossen Rats der Parlamentsdienst.</p>		
<p>§ 29 Gebühren und Auslagen</p> <p>¹ Die vom Kanton und den Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen in Bürgerrechtssachen erhobenen Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt die Gebührenansätze durch Verordnung.</p> <p>³ Das zuständige Departement setzt die kantonalen, der Gemeinderat die kommunalen Gebühren fest.</p> <p>⁴ Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden. Personen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, sind sie zu erlassen. Der Regierungsrat kann weitere Reduktions- oder Erlassmöglichkeiten durch Verordnung vorsehen.</p>	<p>§ 29 Gebühren-, <u>Auslagen</u> und <u>Auslagen</u>Vergütungen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016	Bemerkungen
<p>⁵ Personen, die Gebühren und Auslagen zu entrichten haben, sind zur Leistung eines Vorschusses verpflichtet.</p>	<p>⁶ <u>Bei Gesuchen um erleichterte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung entrichtet der Kanton der aktuellen Wohnsitzgemeinde, die den Erhebungsbericht erstellt hat, drei Viertel der durch den Bund zugunsten des Kantons erhobenen Gebühren.</u></p>	
<p>§ 30 Rechtsschutz</p> <p>¹ In Bürgerrechtssachen kann gegen Beschlüsse der zuständigen kommunalen Stelle beim Regierungsrat und gegen Entscheide des Departements und des Regierungsrats beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gegen Entscheide des Grossen Rats oder dessen Kommission ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich.</p> <p>² Bei Beschwerden gegen Entscheide in Bürgerrechtssachen wird die Handhabung des Ermessens nicht überprüft.</p>	<p>¹ In Bürgerrechtssachen kann gegen Beschlüsse der zuständigen kommunalen Stelle beim Regierungsrat und, gegen Entscheide des Departements und des Regierungsrats beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gegen <u>gegen</u> Entscheide des Grossen Rats oder dessen Kommission ist die <u>beim Verwaltungsgericht</u> Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich <u>erhoben werden.</u></p>	
	<p>§ 31a <u>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</u></p> <p>¹ <u>Bei vor Inkrafttreten dieser Änderung eingereichten Gesuchen werden die Sprachkenntnisse ausschliesslich anlässlich des Einbürgerungsgesprächs beurteilt, sofern der kantonale Test der sprachlichen Kenntnisse noch nicht absolviert wurde.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016	Bemerkungen
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.	
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	